

**Alpen: Bönninghardt**

Kommune	Standortbezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Alpen	Bönninghardt	Nein	Nein
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort -	
<p><b>Begründung</b></p> <p>Der Standort wurde vom Kreis Wesel gemeldet. Er ist Bestandteil des Gutachtens zum Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für den Kreis Wesel aus August 2015 und wird dort als Standort der Gruppe 1 bewertet (Kaum Restriktionen; relativ einfache Rahmenbedingungen zur Erstellung von Infrastrukturen, nach Inkrafttreten des Regionalplanes kurzfristig entwickel- und aktivierbar).</p> <p>Der Standort verfügt mit ca. 61 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort und eine sehr gute Anbindung an die A 57.</p> <p><b>Standort grenzt nicht unmittelbar an bestehende Siedlungsbereiche an. Seine Festlegung ist insofern nicht mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.</b></p>			

**Alpen: Lemken II**

Kommune	Standortbezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Alpen	Lemken II	Nein	Nein
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort	
<p><b>Begründung</b></p> <p>Der Standort wurde vom Kreis Wesel gemeldet. Er ist Bestandteil des Gutachtens zum Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für den Kreis Wesel aus August 2015 und wird dort als regional bedeutsamer Sonderstandort mit erheblicher Bedeutung für die standortbezogene Weiterentwicklung eines regional bedeutsamen Unternehmens bewertet.</p> <p>Der Standort verfügt mit ca. 13 ha über eine im Vergleich mit anderen gemeldeten Standorten sehr geringe Größe.</p> <p><b>Aufgrund der planerischen Zielsetzung, die Regionalen Kooperationsstandorte insbesondere für die Ansiedlung flächenintensiver Betriebe vorzuhalten, wird der Standort daher zugunsten größerer Alternativstandorte zurückgestellt.</b></p> <p>Er grenzt unmittelbar an einen bestehenden GIB an. Seine Festlegung wäre insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar. Eine Festlegung als Regionaler Kooperationsstandort erfolgt nicht. Der Entwurf des Regionalplans Ruhr sieht jedoch entsprechende Entwicklungsoptionen für die standortbezogene Weiterentwicklung des regional bedeutsamen Unternehmens vor.</p>			

**Alpen: LEP VI**

Kommune	Standortbezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Alpen	LEP VI	Nein	Nein
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort -	
<p><b>Begründung</b></p> <p>Der Standort wurde vom Kreis Wesel gemeldet. Er ist Bestandteil des Gutachtens zum Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für den Kreis Wesel aus August 2015 und wird dort als Standort der Gruppe 2 bewertet (Mittel- und langfristig unter bestimmten Rahmenbedingungen bewegbar; Erhebliche Fördermittel zur Flächenaufbereitung und/oder zur Schaffung von Infrastrukturen erforderlich; erhebliche Eigentumsrestriktionen aufgrund mangelnder Verkaufsbereitschaft oder dauerhaft überhöhter Preisvorstellungen).</p> <p>Der Standort verfügt mit ca. 38 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort.</p> <p><b>Der Standort grenzt nicht unmittelbar an bestehende Siedlungsbereiche an. Seine Festlegung ist insofern nicht mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.</b></p>			

**Alpen: Ohlfeld**

Kommune	Standort- bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Alpen	Ohlfeld (Hoogen)	Ja	Ja
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort 	
<p><b>Begründung</b></p> <p>Der Standort wurde im Jahr 2017 vom Kreis Wesel gemeldet. Ein Teil der Fläche war bereits Bestandteil des Gutachtens zum Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für den Kreis Wesel aus August 2015, wurde dort aber unter der Bezeichnung Hoogen zunächst als lokale Potentialfläche vermerkt.</p> <p>Der 2017 gemeldete Standort verfügt mit ca. 30 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort. Er grenzt unmittelbar an einen bestehenden GIB an. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar. Er verfügt über eine direkte Anbindung an die B 58 und darüber an die A 57. Der Standort war in etwas größerer Abgrenzung bereits im Entwurf des RP Ruhr 2018 als Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.</p> <p>Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.</p> <p><b>Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.</b></p>			



**Bergkamen: Kraftwerk Heil**

Kommune	Standortbezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Bergkamen	Kraftwerk Heil	Ja	Ja
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort 	
<p><b>Begründung</b></p> <p>Der Standort wurde im Jahr 2017 vom Kreis Unna gemeldet. Er verfügt mit ca. 45 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort. Er grenzt unmittelbar an einen bestehenden GIB an. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar. Er verfügt neben einer straßenseitigen Verkehrsanbindung auch über eine Anbindung an den Datteln-Hamm-Kanal mit eigenem Hafen.</p> <p>Bei der Fläche handelt es sich um einen Standort des Kraftwerks Heil, für dessen zukünftige Nachnutzung eine regionalplanerische Sicherung erfolgen soll. Gemäß Grundsatz 6.1-8 LEP NRW sollen Brachflächen durch Flächenrecycling neuen Nutzungen zugeführt werden. Durch die Nachnutzung des Kraftwerksstandortes kann eine neue Flächeninanspruchnahme im Freiraum vermieden werden. Zudem wird dem Grundsatz 5-4 LEP NRW Rechnung getragen, wonach der Strukturwandel in den Kohleregionen in regionaler Zusammenarbeit gestaltet werden soll. Dafür sollen u.a. regionale Konzepte zur Unterstützung des laufenden Strukturwandels durch Ausweisung geeigneter Gewerbe- und Industrieflächen unterstützt werden. Laut der Erläuterung zu Grundsatz 5-4 LEP NRW sollen sowohl ehemals bergbaulich genutzte Flächen als auch ehemalige Kraftwerksstandorte für geeignete Nachfolgenutzungen in den Blick genommen werden.</p> <p>Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei einem Kriterium (Naturschutzgebiet) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der stärkeren Gewichtung des Kriteriums als erheblich eingeschätzt werden.</p> <p><b>Mit Blick auf die oben beschriebenen Standortvorteile wird den Belangen der gewerblichen Wirtschaft hier Vorrang vor den standortbezogenen Umweltbelangen eingeräumt. Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.</b></p>			

**Bergkamen: Rünthe**

Kommune	Standortbezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Bergkamen	Rünthe	Nein	Nein
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort -	
<p><b>Begründung</b></p> <p>Der Standort wurde vom Kreis Unna, der Stadt Bergkamen und der Stadt Hamm gemeldet. Er ist Bestandteil des Regionalen Wirtschaftsflächenkonzeptes für den Kreis Unna aus August 2015 und wird dort als Standort der Gruppe 1 bewertet (Kaum Restriktionen; relativ einfache Rahmenbedingungen zur Erstellung von Infrastrukturen, nach Inkrafttreten des Regionalplanes kurzfristig entwickel- und aktivierbar). Im Januar 2017 wurde der Standort zusammen mit dem Standort A 1 in Werne vom Kreis Unna wieder zurückgezogen. Im Gegenzug wurden die auch unter regionalplanerischen Gesichtspunkten besser geeigneten Standorte Kraftwerk Heil in Bergkamen und Nordlippestraße in Werne nachgemeldet.</p> <p>Der Standort Rünthe verfügt mit ca. 38 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort und grenzt unmittelbar an einen bestehenden GIB an. Seine Festlegung wäre insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar. Er verfügt zudem über einen unmittelbaren Anschluss an die A 1.</p> <p>Er liegt jedoch in einem naturschutzfachlich sensiblen Bereich der regionalplanerisch bislang entsprechend als BSN und Regionaler Grünzug festgelegt ist. <b>Da im Standortauswahlprozess die Standorte Kraftwerk Heil in Bergkamen und Nordlippestraße in Werne als geeignete Alternativen vorgebracht wurden, wird der Standort nicht als Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.</b></p>			

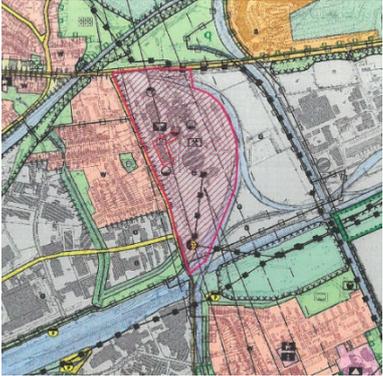
**Bottrop: Schwarze Heide**

Kommune	Standortbezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Bottrop	Schwarze Heide	Nein	Nein
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort -	
<p><b>Begründung</b></p> <p>Der Standort wurde von der Stadt Bottrop gemeldet. Er verfügt mit über ca. 55 ha brutto über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort sowie über einen unmittelbaren Anschluss an den bestehenden zweckgebundenen GIB „Schwarze Heide“ für standortgebundene Anlagen des Luftfahrzeugbaus. Seine Festlegung wäre insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.</p> <p><b>Der Standort wird aufgrund des Konfliktes mit der Rohstoffgewinnung in diesem Bereich jedoch nicht als Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.</b> Die Vorschlagsfläche liegt tlw. innerhalb eines im Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe zeichnerisch festgelegten BSAB. Aufgrund der mit der Festlegung verknüpften außergebietlichen Ausschlusswirkung bestehen hohe Anforderungen an die Änderung der Flächenkulisse für Abgrabungsbereiche, die aus einem gesamtäumlichen Konzept, innerhalb dessen abbauwürdige Lagerstätten in Abgleich mit den übrigen Raumnutzungsbelangen als konfliktfreie Eignungsflächen für die Rohstoffgewinnung gesichert und der Rohstoffabbau außerhalb weitgehend ausgeschlossen wird, hergeleitet ist.</p> <p>Innerhalb des Abgrabungsbereichs weist das Lockergesteinsmonitoring des Geologischen Dienstes auch gewinnbare Reserven aus, die im Rahmen des jährlichen Berichts auf den planerisch gesicherten Versorgungszeitraum angerechnet werden. Eine geänderte Festlegung würde insofern auch auf die Versorgungszeiträume, ggf. i.V.m. einem Fortschreibungserfordernis nach LEP-Ziel 9.2-3, nach sich ziehen. Ein großer Teil des BSAB ist aktuell noch bergrechtlich für die Quarzkiesgewinnung zugelassen. Im Entwurf des RP Ruhr wird die Fläche tlw. ebenfalls als Abgrabungsbereich zeichnerisch festgelegt. Auch hier ergibt sich der Abgrabungsbereich aus einem gesamtäumlichen Konzept als konfliktarmer Standort. Die Festlegung erfolgt im Sinne einer flächensparenden Gewinnung gemäß LEP-Grundsatz 9.1-3 als Erweiterung einer bestehenden Abgrabung, denen der Vorrang vor der Festlegung von Neuaufschlüssen eingeräumt wird.</p>			

**Bottrop: Schachtanlage Franz Haniel**

Kommune	Standortbezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Bottrop	Schachtanlage Franz Haniel	Ja	Ja
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort 	
<p><b>Begründung</b></p> <p>Der Standort wurde von der Stadt Bottrop gemeldet. Er verfügt mit ca. 38 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort sowie eine Anbindung an bestehende Siedlungsbereiche. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar. Der Standort liegt nur etwa einen km von der nächsten Autobahnauffahrt entfernt und ist damit sehr gut an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden.</p> <p>Bei der Fläche handelt es sich um einen Standort des Bergwerks Prosper Haniel, der im Dezember 2018 geschlossen wurde. Gemäß Grundsatz 6.1-8 LEP NRW sollen Brachflächen durch Flächenrecycling neuen Nutzungen zugeführt werden. Durch die Nachnutzung des ehemaligen Bergbaustandortes kann eine neue Flächeninanspruchnahme im Freiraum vermieden werden. Zudem wird dem Grundsatz 5-4 LEP NRW Rechnung getragen, wonach der Strukturwandel in den Kohleregionen in regionaler Zusammenarbeit gestaltet werden soll. Dafür sollen u.a. regionale Konzepte zur Unterstützung des laufenden Strukturwandels durch Ausweisung geeigneter Gewerbe- und Industrieflächen unterstützt werden. Laut der Erläuterung zu Grundsatz 5-4 LEP NRW sollen sowohl ehemals bergbaulich genutzte Flächen als auch ehemalige Kraftwerksstandorte für geeignete Nachfolgenutzungen in den Blick genommen werden. Aufgrund von Anregungen der Stadt Bottrop zu Belangen des Freiraumschutzes im Beteiligungsverfahren zum RP Ruhr wurde die Abgrenzung der Fläche gegenüber der Festlegung im Entwurf des RP Ruhr geringfügig angepasst.</p> <p>Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei zwei Kriterien (Naturschutzgebiet, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume) zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.</p> <p><b>Mit Blick auf die oben beschriebenen Standortvorteile wird den Belangen der gewerblichen Wirtschaft hier Vorrang vor den standortbezogenen Umweltbelangen eingeräumt. Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.</b></p>			

**Bottrop: Schachtanlage Prosper II**

Kommune	Standort- bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Bottrop	Schachtanlage Prosper II	Nein	Nein
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort -	
<p><b>Begründung</b></p> <p>Der Standort wurde von der Stadt Bottrop gemeldet. Er verfügt über eine Größe von lediglich etwa 20 ha und ist damit deutlich kleiner als die meisten anderen gemeldeten Standorte. <b>Aufgrund der planerischen Zielsetzung, die Regionalen Kooperationsstandorte insbesondere für die Ansiedlung flächenintensiver Betriebe vorzuhalten, wird der Standort daher zugunsten größerer Alternativstandorte zurückgestellt.</b></p> <p>Im Rahmen der 12. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe wurde die zweckgebundene Nutzung "Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus" mittlerweile aufgehoben, so dass die Fläche für die Deckung des lokalen Gewerbebedarfes zur Verfügung steht. Auch im Entwurf des RP Ruhr ist weiterhin eine Festlegung als GIB vorgesehen.</p>			

**Bottrop: Kraneburger Feld**

Kommune	Standort- bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Bottrop	Kraneburger Feld	Nein	Nein
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort -	
<p><b>Begründung</b></p> <p>Der Standort wurde von der Stadt Bottrop gemeldet. Er verfügt über eine Größe von lediglich etwa 11 ha und ist damit deutlich kleiner als die meisten anderen gemeldeten Standorte.</p> <p><b>Aufgrund der planerischen Zielsetzung, die Regionalen Kooperationsstandorte insbesondere für die Ansiedlung flächenintensiver Betriebe vorzuhalten, wird der Standort daher zugunsten größerer Alternativstandorte zurückgestellt.</b></p>			

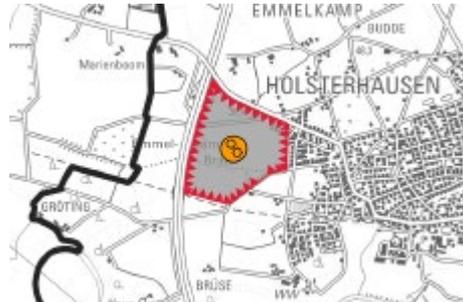
**Datteln: Löringhof**

Kommune	Standortbezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Datteln	Löringhof	Nein	Nein
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort -	
<p><b>Begründung</b></p> <p>Der Standort wurde vom Kreis Recklinghausen gemeldet. Er ist Bestandteil des Interkommunalen Wirtschaftsflächenkonzeptes für den Kreis Recklinghausen aus Juni 2015 und wird dort als Standort der Gruppe 2 bewertet (Mittel- und langfristig unter bestimmten Rahmenbedingungen bewegbar; Erhebliche Fördermittel zur Flächenaufbereitung und/oder zur Schaffung von Infrastrukturen erforderlich bzw. erhebliche Eigentumsrestriktionen – Flächen nur nach Meinungswechsel der Eigentümer hinsichtlich der Verkaufsbereitschaft entwickelbar).</p> <p>Er verfügt mit ca. 45 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort. Ein unmittelbarer Anschluss an den bestehenden GIB des Kraftwerkes ließe sich nur durch Rücknahme eines bislang regionalplanerisch festgelegten Waldbereiches herstellen, der ausweislich aktueller Luftbilder mittlerweile auch tatsächlich in weiten Teilen bewaldet ist. Der Standort ist nicht optimal an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden. Die nächste Autobahnauffahrt befindet sich in über 7 km Entfernung. Zudem befinden sich Kompensationsflächen für das Kraftwerk auf der vorgeschlagenen Fläche. Weiterhin sind die Belastungspotentiale der FFH-Gebiete Cappenberger Wälder und Lippeaue hinsichtlich eutrophierender und versauernder Stoffeinträge in den Blick zu nehmen. Um sicherzustellen, dass diese bei Inbetriebnahme des Kraftwerkes Datteln und bei einer gewerblich-industriellen Entwicklung des in der Nähe befindlichen Standorts „NewPark“ (Standort 1 Datteln/Waltrop für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben gemäß Ziel 6.4-1 LEP NRW) nicht überschritten werden, müsste das Nutzungsspektrum für den Standort Löringhof auf den nachfolgenden Planungsebenen voraussichtlich eingeschränkt werden. <b>Mit Blick auf diese insgesamt eher ungünstigen Rahmenbedingungen erscheinen andere Vorschlagsflächen für die Festlegung Regionaler Kooperationsstandorte vorzugswürdig. Der Standort wird nicht als Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.</b></p>			

**Dinslaken: Barmingholten**

<b>Kommune</b>	<b>Standort- bezeichnung</b>	<b>Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018</b>	<b>Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr</b>
Dinslaken	Barmingholten	Ja	Ja
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort 	
<p><b>Begründung</b></p> <p>Der Standort wurde vom Kreis Wesel gemeldet. Er ist Bestandteil des Gutachtens zum Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für den Kreis Wesel aus August 2015 und wird dort als Standort der Gruppe 1 bewertet (Kaum Restriktionen; relativ einfache Rahmenbedingungen zur Erstellung von Infrastrukturen, nach Inkrafttreten des Regionalplanes kurzfristig entwickel- und aktivierbar).</p> <p>Der Standort verfügt mit ca. 31 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort und eine sehr gute Anbindung an die B 8 und die A 3. Er grenzt unmittelbar an einen bestehenden GIB an. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.</p> <p>Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei einem Kriterium (klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums als nicht erheblich eingeschätzt werden.</p> <p><b>Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.</b></p>			

**Dorsten: Emmelkamp**

Kommune	Standort- bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Dorsten	Emmelkamp	Ja	Ja
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort 	
<p><b>Begründung</b></p> <p>Der Standort wurde vom Kreis Recklinghausen gemeldet. Er ist Bestandteil des Interkommunalen Wirtschaftsflächenkonzeptes für den Kreis Recklinghausen aus Juni 2015 und wird dort als Standort der Gruppe 2 bewertet (Mittel- und langfristig unter bestimmten Rahmenbedingungen bewegbar; Erhebliche Fördermittel zur Flächenaufbereitung und/oder zur Schaffung von Infrastrukturen erforderlich bzw. erhebliche Eigentumsrestriktionen – Flächen nur nach Meinungswechsel der Eigentümer hinsichtlich der Verkaufsbereitschaft entwickelbar).</p> <p>Er verfügt mit ca. 53 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort und grenzt unmittelbar an einen bestehenden Siedlungsbereich an. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar. Der Standort ist von der A 31 über die B 58/ L 601 zu erreichen. Im Interkommunalen Wirtschaftsflächenkonzept für den Kreis Recklinghausen wird dem Standort aufgrund der verkehrlichen Lage eine gute Marktfähigkeit attestiert. Zudem ist eine noch deutlich leistungsfähigere Anbindung des Standortes an das überörtliche Verkehrsnetz langfristig möglich und auch vorgesehen. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum RP Ruhr hat der Landesbetrieb Straßen NRW auf die Bedarfsplanmaßnahme "Ortsumgehung Dorsten/Holsterhausen" hingewiesen, die den Standort direkt mit der B224 verbinden und damit auch eine kurzwegige Anbindung an die A31 ohne stärkere Belastung von Wohngebieten ermöglichen würde. Die Forderung des Landesbetriebs, diese Bedarfsplanmaßnahme im RP Ruhr darzustellen, wird derzeit noch geprüft. Nach jetzigem Stand spricht vieles dafür, dieser Anregung des Landesbetriebes zu folgen. Damit würde die zukünftige Anbindung auch im Regionalplan erkennbar. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Sachlichen Teilplan Regionale Kooperationsstandorte hat der Landesbetrieb erneut auf die geplante Ortsumgehung hingewiesen und mit Blick auf die weiteren Planungen eine diesbezügliche Abstimmung angeregt. Von der Herstellbarkeit einer leistungsfähigen Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz ist daher auszugehen.</p> <p>Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei einem Kriterium (klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die</p>			

Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums als nicht erheblich eingeschätzt werden.

**Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.**

**Dorsten und Schermbeck: Rüster Feld**

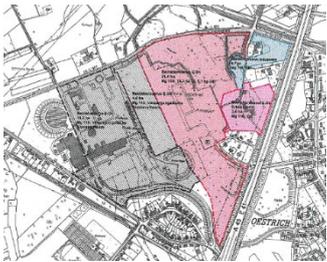
Kommune	Standort- bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Dorsten/ Schermbeck	Rüster Feld	Nein	Nein
Abb. Meldung  		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort  -	
<p><b>Begründung</b></p> <p>Der Standort wurde vom Kreis Recklinghausen gemeldet. Er ist Bestandteil des Interkommunalen Wirtschaftsflächenkonzeptes für den Kreis Recklinghausen aus Juni 2015 und wird dort als Standort der Gruppe 2 bewertet (Mittel- und langfristig unter bestimmten Rahmenbedingungen bewegbar; Erhebliche Fördermittel zur Flächenaufbereitung und/oder zur Schaffung von Infrastrukturen erforderlich bzw. erhebliche Eigentumsrestriktionen – Flächen nur nach Meinungswechsel der Eigentümer hinsichtlich der Verkaufsbereitschaft entwickelbar).</p> <p>Er verfügt mit ca. 86 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort. <b>Der Standort verfügt nicht über einen unmittelbaren Anschluss an bestehende Siedlungsbereiche. Seine Festlegung ist insofern nicht mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.</b></p>			

**Dortmund: Groppenbruch**

Kommune	Standort- bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Dortmund	Groppenbruch	Ja	Ja
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort 	
<p><b>Begründung</b></p> <p>Der Standort wurde von der Stadt Dortmund und dem Kreis Unna gemeldet. Er ist Bestandteil des Regionalen Wirtschaftsflächenkonzeptes für den Kreis Unna aus August 2015 und wird dort als Standort der Gruppe 2 bewertet (Unter bestimmten Rahmenbedingungen bewegbar; erhebliche Fördermittel zur Flächenaufbereitung und/oder zur Schaffung von Infrastrukturen erforderlich; erhebliche Eigentumsrestriktionen aufgrund mangelnder Verkaufsbereitschaft oder dauerhaft überhöhter Preisvorstellungen).</p> <p>Er verfügt mit ca. 31 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort sowie eine Anbindung an bestehende Siedlungsbereiche. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar. Er ist bereits im Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - östlicher Teil - als GIB festgelegt und zudem im geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund als Gewerbegebiet dargestellt. Der Bereich bietet sich aufgrund dieser bereits erfolgten Festlegung als GIB und der guten Anbindung an das überörtliche Straßennetz für eine Festlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Ansiedlungen für zweckgebundene Nutzungen (GIBz) Regionale Kooperationsstandorte an. Der nächste Autobahnanschluss befindet sich in etwa 1,5 km Entfernung. Das Regionale Wirtschaftsflächenkonzept für den Kreis Unna bewertet den Standort als geeignet für eine Festlegung als Regionaler Kooperationsstandort, wobei aufgrund des Aufbereitungsbedarfes eine unklare Entwicklungsperspektive besteht.</p> <p>Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei drei Kriterien (Naturschutzgebiet, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, Kulturlandschaft) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden. Die Fläche des Standortes Groppenbruch wurde nach Erstellung der Prüfbögen nochmals geprüft. Die Umweltprüfung der gesamten Fläche weicht gegenüber dem vorhandenen Prüfbogen des Umweltberichts in zwei Punkten ab: 1. Im Standort liegt ein schutzwürdiger Boden (Braunerde (bf4_bx mit hoher Funktionserfüllung); an der Bewertung ändert sich nichts, da es sich nicht um einen Boden mit sehr hoher, sondern mit hoher Funktionserfüllung handelt. 2. Im Standort ist im neuen Landschaftsplan (2020) der Stadt Dortmund kein LSG festgesetzt, es grenzt jedoch an den Standort an. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung ändert sich nichts.</p>			

**Mit Blick auf die oben beschriebenen Standortvorteile wird den Belangen der gewerblichen Wirtschaft hier Vorrang vor den standortbezogenen Umweltbelangen eingeräumt. Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.**

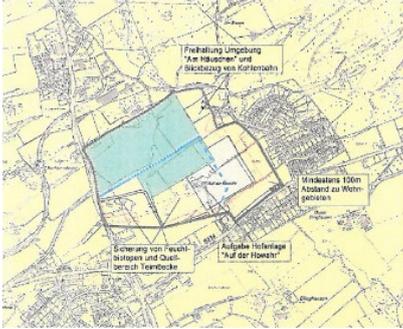
**Dortmund und Castrop-Rauxel: Kraftwerk Knepper**

Kommune	Standortbezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Castrop-Rauxel + Dortmund	Kraftwerk Knepper	Ja	Nein
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort -	
<p><b>Begründung</b></p> <p>Der Standort wurde von der Stadt Dortmund, der Stadt Castrop-Rauxel und dem Kreis Recklinghausen gemeldet. Er ist Bestandteil des Interkommunalen Wirtschaftsflächenkonzeptes für den Kreis Recklinghausen aus Juni 2015 und wird dort als Standort der Gruppe 1 bewertet (Kaum Restriktionen; relativ einfache Rahmenbedingungen zur Erstellung von Infrastrukturen, nach Inkrafttreten des Regionalplans kurzfristig entwickel- und aktivierbar). Er verfügt über eine Anbindung an bestehende Siedlungsbereiche. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.</p> <p>Bei der Fläche handelt es sich um den Standort des ehemaligen Kraftwerks Knepper, das im Jahr 2019 zurückgebaut wurde. Gemäß Grundsatz 6.1-8 LEP NRW sollen Brachflächen durch Flächenrecycling neuen Nutzungen zugeführt werden. Durch die Nachnutzung des ehemaligen Kraftwerksstandortes kann eine neue Flächeninanspruchnahme im Freiraum vermieden werden. Zudem wird dem Grundsatz 5-4 LEP NRW Rechnung getragen, wonach der Strukturwandel in den Kohleregionen in regionaler Zusammenarbeit gestaltet werden soll. Dafür sollen u.a. regionale Konzepte zur Unterstützung des laufenden Strukturwandels durch Ausweisung geeigneter Gewerbe- und Industrieflächen unterstützt werden. Laut der Erläuterung zu Grundsatz 5-4 LEP NRW sollen sowohl ehemals bergbaulich genutzte Flächen als auch ehemalige Kraftwerksstandorte für geeignete Nachfolgenutzungen in den Blick genommen werden.</p> <p>Der Standort war im Entwurf des RP Ruhr 2018 aufgrund seiner Eignung als Regionaler Kooperationsstandort festgelegt worden. <b>Eine Festlegung im Sachlichen Teilplan bzw. im RP Ruhr ist nicht mehr erforderlich, da für die Festlegung ausreichend lokaler Bedarf vorhanden war und diesem Vorrang gegenüber dem regionalen Bedarf eingeräumt wird. Die Fläche wurde durch zwei Regionalplanänderungsverfahren zwischenzeitlich bereits als GIB ohne Zweckbindung gesichert.</b> Um die bauleitplanerischen Voraussetzungen für eine gewerbliche Nachnutzung des aufgegebenen Kraftwerksstandorts schaffen zu können, hatten die Städte Dortmund und Castrop-Rauxel einen Antrag auf Änderung der Regionalpläne Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe und Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – gestellt. Mit der Regionalplanänderung erfolgte die Aufhebung der Zweckbindung und des Piktogramms "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe".</p>			

**Dortmund: Osterschleppweg**

Kommune	Standort- bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Dortmund	Osterschleppweg	Nein	Nein
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort -	
<p><b>Begründung</b></p> <p>Der Standort wurde von der Stadt Dortmund und dem Kreis Unna gemeldet. Er verfügt mit knapp 60 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort und grenzt an einen bereits bestehenden GIB an. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar. Der Standort verfügt durch seine Nähe zur Autobahn und zum Flughafen Dortmund insgesamt über gute Voraussetzungen für eine gewerbliche Entwicklung.</p> <p><b>Der Standort kann weitgehend aus dem lokalen Gewerbebedarf der Stadt Dortmund entwickelt werden.</b> Da der ermittelte lokale Gewerbeflächenbedarf in einigen Kommunen und gesamtregional nicht planerisch gesichert werden kann, hat dieser Vorrang vor der Festlegung der Regionalen Kooperationsstandorte. Regionale Kooperationsstandorte werden vorrangig dort festgelegt, wo geeignete Standorte zur Verfügung stehen, jedoch nicht ausreichend lokaler Bedarf für die Festlegung zur Verfügung steht. Daher ist im Entwurf des RP Ruhr für weite Teile der Fläche eine Festlegung als GIB ohne Zweckbindung vorgesehen.</p>			

**Gevelsberg: Auf der Onfer**

Kommune	Standortbezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Gevelsberg	Auf der Onfer	Ja	Ja
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort 	
<p><b>Begründung</b></p> <p>Der Standort wurde vom Ennepe-Ruhr-Kreis gemeldet. Er ist Bestandteil der „Machbarkeitsstudie Interkommunale Gewerbeflächenentwicklung Ennepe-Ruhr-Kreis“ aus Januar 2014. Er verfügt mit ca. 42 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort sowie über einen unmittelbaren Anschluss an den südlich vorhandenen ASB. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.</p> <p>Insbesondere aufgrund der topographischen Situation im Ennepe-Ruhr-Kreis ergeben sich nur wenige Möglichkeiten, neue Flächen, die sich für die Ansiedlung von flächenintensiven Betrieben eignen, planerisch zu sichern. Die drei Standorte im Ennepe-Ruhr-Kreis bieten die Möglichkeit für eine entsprechende gewerbliche Flächenentwicklung.</p> <p>Standort Auf der Onfer in Gevelsberg verfügt über eine nur gering bewegte Topographie und aufgrund seiner Nähe zur A 1 über eine sehr gute Anbindung an den überörtlichen Verkehr.</p> <p>Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei drei Kriterien (schutzwürdige Böden, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, Kulturlandschaft) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.</p> <p><b>Mit Blick auf die oben beschriebenen Standortvorteile wird den Belangen der gewerblichen Wirtschaft hier Vorrang vor den standortbezogenen Umweltbelangen eingeräumt. Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.</b></p>			

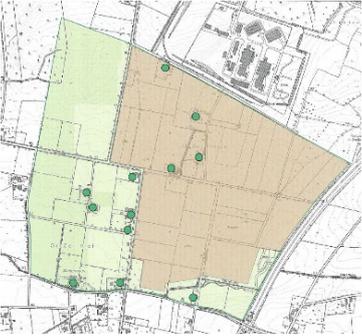
**Haltern am See: AV VIII**

Kommune	Standort- bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Haltern am See	AV VIII	Nein	Nein
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort -	
<p><b>Begründung</b></p> <p>Der Standort wurde vom Kreis Recklinghausen gemeldet. Er ist Bestandteil des Interkommunalen Wirtschaftsflächenkonzeptes für den Kreis Recklinghausen aus Juni 2015 und wird dort als Standort der Gruppe 1 bewertet (Kaum Restriktionen; relativ einfache Rahmenbedingungen zur Erstellung von Infrastrukturen, nach Inkrafttreten des Regionalplans kurzfristig entwickel- und aktivierbar).</p> <p>Er verfügt über eine Größe von lediglich etwa 23 ha und ist damit kleiner als die meisten anderen gemeldeten Standorte. <b>Aufgrund der planerischen Zielsetzung, die Regionalen Kooperationsstandorte insbesondere für die Ansiedlung flächenintensiver Betriebe vorzuhalten, wird der Standort daher zugunsten größerer Alternativstandorte zurückgestellt.</b> Zudem verfügt er nicht über einen unmittelbaren Anschluss an bestehende Siedlungsbereiche. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW nicht vereinbar. Weiterhin ergibt sich ein Konflikt mit einem Überschwemmungsbereich.</p>			

**Hamm und Bönen: Inlogparc**

Kommune	Standortbezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Teilplan/RP Ruhr
Hamm/Bönen	Inlogparc	Ja	Ja
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort 	
<p><b>Begründung</b></p> <p>Der Standort wurde von der Stadt Hamm gemeldet. Er verfügt mit ca. 51 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort sowie über einen unmittelbaren Anschluss an den vorhandenen GIB des Inlogparcs in Bönen. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.</p> <p>Der Bereich ist im aktuell gültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - bereits größtenteils als GIB festgelegt. In den Flächennutzungsplänen der Stadt Hamm und der Gemeinde Bönen ist die gesamte Fläche bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt. Aufgrund der Vorprägung durch das benachbarte GIB und der Größe der Fläche ist der Standort für eine Festlegung als Bereich für gewerbliche und industrielle Ansiedlungen für zweckgebundene Nutzungen (GIBz) Regionale Kooperationsstandorte geeignet. Er grenzt zudem unmittelbar an eine bestehende Bahnlinie zwischen Unna und Hamm an und wäre insofern bimodal aktivierbar.</p> <p>Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei drei Kriterien (klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, landschaftsgebundene Erholung, geschützte Landschaftsbestandteile) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.</p> <p><b>Mit Blick auf die oben beschriebenen Standortvorteile wird den Belangen der gewerblichen Wirtschaft hier Vorrang vor den standortbezogenen Umweltbelangen eingeräumt. Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.</b></p>			

**Hamm: K-Park Süd II**

Kommune	Standortbezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Teilplan/RP Ruhr
Hamm	K-Park Süd II	Ja	Nein
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort -	
<p><b>Begründung</b></p> <p>Der Standort wurde von der Stadt Hamm gemeldet. Er verfügt mit ca. 51 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort sowie über einen unmittelbaren Anschluss an den nördlich vorhandenen GIB. Seine Festlegung wäre insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.</p> <p><b>Der Bereich wurde im Entwurf des RP Ruhr als Regionaler Kooperationsstandort festgelegt. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum RP Ruhr wurden zahlreiche Bedenken gegen den Standort vorgebracht, die zu einer Neubewertung geführt haben. U.a. aufgrund bereits jetzt erkennbarer großer Schwierigkeiten bei der Entwässerung der Fläche sowie aufgrund der zersplitterten Eigentümerstruktur mit über 40 Einzeleigentümern erscheint die Fläche kaum entwickelbar.</b></p> <p>Zudem verfügt die Stadt Hamm über zwei weitere Regionale Kooperationsstandorte, so dass die planerische Zielsetzung, die gesamte Planungsregion "im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln" (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 ROG) durch die Rücknahme des Standortes nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Die Umweltprüfung zum Entwurf des RP Ruhr kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei zwei Kriterien (geschützte Landschaftsbestandteile, Landschaftsbild) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.</p>			

**Hamm: Rangierbahnhof**

Kommune	Standortbezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Hamm	Rangierbahnhof	Ja	Ja
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort 	
<p><b>Begründung</b></p> <p>Der Standort wurde von der Stadt Hamm gemeldet. Er verfügt mit ca. 37 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort sowie über einen unmittelbaren Anschluss an den vorhandenen GIB des Gewerbegebiets Schieferstraße. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.</p> <p>Mit der Festlegung soll die gewerbliche Nachnutzung der Fläche des Rangierbahnhofs in Hamm regionalplanerisch gesichert werden. Gemäß Grundsatz 6.1-8 LEP NRW sollen Brachflächen durch Flächenrecycling neuen Nutzungen zugeführt werden. Durch die Nachnutzung des Rangierbahnhofsgeländes kann eine neue Flächeninanspruchnahme im Freiraum vermieden werden. Der Standort verfügt zudem über eine bimodale Verkehrsanbindung an Straße und Schiene.</p> <p>Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei drei Kriterien (schutzwürdige Böden, klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion, Kulturlandschaft) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.</p> <p><b>Mit Blick auf die oben beschriebenen Standortvorteile wird den Belangen der gewerblichen Wirtschaft hier Vorrang vor den standortbezogenen Umweltbelangen eingeräumt. Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.</b></p>			

**Haminkeln und Wesel: Gewerbestandort B70**

Kommune	Standortbezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Haminkeln/Wesel	Gewerbestandort B70	Nein	Nein
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort -	
<p><b>Begründung</b></p> <p>Der Standort wurde vom Kreis Wesel gemeldet. Er ist Bestandteil des Gutachtens zum Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für den Kreis Wesel aus August 2015 und wird dort als Standort der Gruppe 2 bewertet (Mittel- und langfristig unter bestimmten Rahmenbedingungen bewegbar; Erhebliche Fördermittel zur Flächenaufbereitung und/oder zur Schaffung von Infrastrukturen erforderlich; erhebliche Eigentumsrestriktionen aufgrund mangelnder Verkaufsbereitschaft oder dauerhaft überhöhter Preisvorstellungen).</p> <p>Der Standort verfügt mit ca. 33 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort.</p> <p><b>Der Standort grenzt nicht unmittelbar an bestehende Siedlungsbereiche an. Seine Festlegung ist insofern nicht mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.</b></p> <p>Zudem besteht auf Teilen der Fläche ein Konflikt mit einem Überschwemmungsbereich.</p>			

**Hamminkeln: Nord-westlich Weikensee**

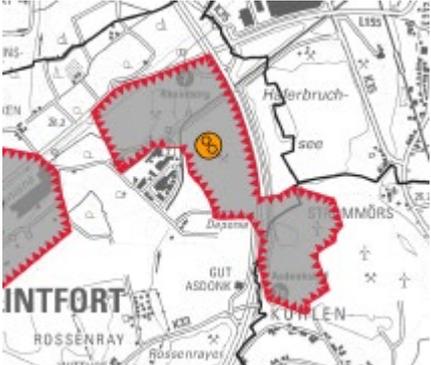
Kommune	Standort-bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Hamminkeln	Nord-westlich Weikensee (nördlich BAB 3)	Nein	ja
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort 	
<p><b>Begründung</b></p> <p>Der Standort setzt sich aus den beiden vom Kreis Wesel gemeldeten Standorten Nördlich BAB 3 und Nördlich Weikensee zusammen. Beide gemeldeten Standorte sind Bestandteil des Gutachtens zum Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für den Kreis Wesel aus August 2015 und werden dort als Standorte der Gruppe 1 bewertet (Kaum Restriktionen; relativ einfache Rahmenbedingungen zur Erstellung von Infrastrukturen, nach Inkrafttreten des Regionalplanes kurzfristig entwickel- und aktivierbar). Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum RP Ruhr hat die Stadt Hamminkeln die Flächen erneut gemeldet.</p> <p>Der Standort verfügt zusammengenommen mit ca. 45 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort. Er grenzt unmittelbar an einen bestehenden GIB an. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar. Er verfügt über eine unmittelbare Anbindung an die A 3.</p> <p>Im Entwurf des RP Ruhr 2018 wurde der Standort zunächst nicht als Regionaler Kooperationsstandort festgelegt, da die Teilflächen für sich genommen im Vergleich mit anderen gemeldeten Standorten über eine relativ geringe Größe verfügen. Der im August 2019 in Kraft getretene geänderte LEP NRW erlaubt jedoch eine Neubewertung. Die geänderten Regelungen des LEP sehen vor, dass Bandinfrastrukturen und andere linienhafte Regionalplanfestlegungen dem „unmittelbaren Anschluss“ im Sinne des Ziels 6.3-3 LEP NRW, wonach neue GIB in der Regel nur unmittelbar anschließend an bestehende Siedlungsbereiche festgelegt werden dürfen, einer Festlegung als GIB in der Regel nicht entgegenstehen. Damit können nun beide gemeldeten Standorte zusammengefasst und festgelegt werden.</p> <p>Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei zwei Kriterien (klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, Landschaftsbild) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.</p>			

**Mit Blick auf die oben beschriebenen Standortvorteile wird den Belangen der gewerblichen Wirtschaft hier Vorrang vor den standortbezogenen Umweltbelangen eingeräumt. Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.**

**Hünxe: Bucholtwelmen**

Kommune	Standortbezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Hünxe	Bucholtwelmen	Ja	Ja
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort 	
<p><b>Begründung</b></p> <p>Der Standort wurde vom Kreis Wesel gemeldet. Er ist Bestandteil des Gutachtens zum Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für den Kreis Wesel aus August 2015 und wird dort als regional bedeutsamer Sonderstandort für die Erweiterung eines regional bedeutsamen, großflächigen Gewerbegebiets mit Pipelineverbindung zum Hafen Wesel bewertet.</p> <p>Der Standort verfügt mit ca. 25 ha über eine im Vergleich mit anderen gemeldeten Standorten relativ geringe Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort. Er grenzt unmittelbar an einen bestehenden GIB an. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.</p> <p>Wie im Gutachten zum Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für den Kreis Wesel dargelegt, besteht eine Pipelineverbindung zum landesbedeutsamen Hafen Wesel. Zudem ist der Standort sehr gut an die A 3 angebunden.</p> <p>Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei zwei Kriterien (Naturschutzgebiet, Wasserschutzgebiet) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.</p> <p><b>Mit Blick auf die oben beschriebenen Standortvorteile wird den Belangen der gewerblichen Wirtschaft hier Vorrang vor den standortbezogenen Umweltbelangen eingeräumt. Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.</b></p>			

**Kamp-Lintfort: Asdonkstraße / Kohlenhuck**

Kommune	Standortbezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Kamp-Lintfort/ Moers	Asdonkstraße/ Kohlenhuck	Nein	Ja
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort 	
<p><b>Begründung</b></p> <p>Die Teilfläche Kohlenhuck wurde vom Kreis Wesel gemeldet und ist Bestandteil des Gutachtens zum Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für den Kreis Wesel aus August 2015. Sie wird dort als Standort der Gruppe 1 (Kaum Restriktionen; relativ einfache Rahmenbedingungen zur Erstellung von Infrastrukturen, nach Inkrafttreten des Regionalplanes kurzfristig entwickel- und aktivierbar) bewertet.</p> <p>Der festgelegte Standort verfügt mit ca. 141 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort. Er grenzt unmittelbar an den bestehenden GIB der Müllverbrennungsanlage Asdonkshof an, die den Bereich maßgeblich vorprägt. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar. Er verfügt über eine unmittelbare Anbindung an die A 57. Die Anbindung an den Gleisanschluss der Müllverbrennungsanlage Asdonkshof ist denkbar.</p> <p>Teile der Fläche wurden in der Vergangenheit für den Quarz- und Quarzittagebau genutzt. Der ehemalige Gewinnungssee wird z. Zt. Verfüllt. Daneben umfasst der Bereich mehrere ehemalige bergbauliche Betriebsflächen, für die die Bergaufsicht zwischenzeitlich geendet hat. Durch die Nachnutzung dieser vorgenutzten Flächen kann eine neue Flächeninanspruchnahme im bislang nicht vorgeprägten Freiraum vermieden werden. Teile der Fläche sind bislang als Kompensationsfläche für die Müllverbrennungsanlage bzw. für die Rekultivierung der durch den Rohstoffabbau vorgeprägten Bereiche vorgesehen. Bei einer bauleitplanerischen Entwicklung des Standortes ist entsprechend auf Ebene der Bauleitplanung ein geeigneter Ersatz hierfür zu schaffen.</p> <p>Im Entwurf des RP Ruhr 2018 wurde der Standort zunächst nicht als Regionaler Kooperationsstandort festgelegt, da die Teilflächen Kohlenhuck für sich genommen über keinen Anschluss an bestehende Siedlungsbereiche im Sinne des Ziels 6.3-3 LEP NRW verfügt. Der im August 2019 in Kraft getretene geänderte LEP NRW erlaubt jedoch eine diesbezügliche Neubewertung. Die geänderten Regelungen des LEP sehen vor, dass Bandinfrastrukturen und</p>			

andere linienhafte Regionalplanfestlegungen dem „unmittelbaren Anschluss“ im Sinne des Ziels 6.3-3 LEP NRW, wonach neue GIB in der Regel nur unmittelbar anschließend an bestehende Siedlungsbereiche festgelegt werden dürfen, einer Festlegung als GIB in der Regel nicht entgegenstehen. Durch die an die Müllverbrennungsanlage angrenzende Neufestlegung des Bereiches Asdonkstraße kann nun eine Siedlungsanbindung des Teilbereichs Kohlenhuck im Sinne der LEP-Vorgaben hergestellt werden. Damit wird auch zahlreichen Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren zum RP Ruhr Rechnung getragen.

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei einem Kriterium (Kulturlandschaft) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums als nicht erheblich eingeschätzt werden.

**Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.**

**Kamp-Lintfort: Rossenray / Hornenheidchenstraße**

Kommune	Standortbezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Kamp-Lintfort	Rossenray (Hornenheidchenstraße)	Ja	Ja
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort 	
<p><b>Begründung</b></p> <p>Der Standort setzt sich aus den beiden vom Kreis Wesel gemeldeten Standorten Rossenray und Hornenheidchenstraße zusammen. Beide gemeldeten Standorte sind Bestandteil des Gutachtens zum Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für den Kreis Wesel aus August 2015 und werden dort als Standort der Gruppe 1 (Kaum Restriktionen; relativ einfache Rahmenbedingungen zur Erstellung von Infrastrukturen, nach Inkrafttreten des Regionalplanes kurzfristig entwickel- und aktivierbar) bzw. der Gruppe 2 (Mittel- und langfristig unter bestimmten Rahmenbedingungen bewegbar; Erhebliche Fördermittel zur Flächenaufbereitung und/oder zur Schaffung von Infrastrukturen erforderlich; erhebliche Eigentumsrestriktionen aufgrund mangelnder Verkaufsbereitschaft oder dauerhaft überhöhter Preisvorstellungen) bewertet.</p> <p>Der Standort verfügt mit ca. 97 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort. Er grenzt unmittelbar an einen bestehenden GIB an. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar. Er verfügt über eine gute Anbindung an die A 57. Beim südlichen Teil der Fläche handelt es sich um einen Standort des Bergwerks Rossenray, dessen Betrieb im Jahr 2011 eingestellt wurde. Gemäß Grundsatz 6.1-8 LEP NRW sollen Brachflächen durch Flächenrecycling neuen Nutzungen zugeführt werden. Durch die Nachnutzung des ehemaligen Bergbaustandortes kann eine neue Flächeninanspruchnahme im Freiraum vermieden werden. Zudem wird dem Grundsatz 5-4 LEP NRW Rechnung getragen, wonach der Strukturwandel in den Kohleregionen in regionaler Zusammenarbeit gestaltet werden soll. Dafür sollen u.a. regionale Konzepte zur Unterstützung des laufenden Strukturwandels durch Ausweisung geeigneter Gewerbe- und Industrieflächen unterstützt werden. Laut der Erläuterung zu Grundsatz 5-4 LEP NRW sollen sowohl ehemals bergbaulich genutzte Flächen als auch ehemalige Kraftwerksstandorte für geeignete Nachfolgenutzungen in den Blick genommen werden.</p> <p>Im Entwurf des RP Ruhr war der Standort zunächst größer abgegrenzt. Aufgrund der Neufestlegung des Standortes Asdonkstraße/Kohlenhuck in unmittelbarer Nähe ergibt sich jedoch unter freiraumplanerischen Gesichtspunkten die Notwendigkeit, die ursprüngliche Abgrenzung zu verkleinern. Auf diese Weise kann die Durchgängigkeit des Regionalen</p>			

Grünzuges in Nord-Süd-Richtung trotz der Neufestlegung des Standortes Asdonkstraße/Kohlenhuck gewährleistet werden.

Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei zwei Kriterien (klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, Kulturlandschaft) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.

**Mit Blick auf die oben beschriebenen Standortvorteile wird den Belangen der gewerblichen Wirtschaft hier Vorrang vor den standortbezogenen Umweltbelangen eingeräumt. Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.**

**Lünen: Erlensundern**

Kommune	Standort- bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Lünen	Erlensundern	Nein	Nein
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort -	
<p><b>Begründung</b></p> <p>Der Standort wurde vom Kreis Unna gemeldet. Er ist Bestandteil des Regionalen Wirtschaftsflächenkonzeptes für den Kreis Unna aus August 2015 und wird dort als Standort der Gruppe 3 bewertet (langfristig aus naturräumlichen und eigentumsrechtlichen Gründen, aufgrund sehr hoher Aufbereitungskosten und erheblicher Nutzungskonflikte voraussichtlich nicht bewegbar). Er verfügt mit ca. 50 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort. <b>Der Standort grenzt nicht unmittelbar an einen bestehenden GIB an. Seine Festlegung ist insofern nicht mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.</b> Zudem besteht ein Konflikt mit einem Regionalen Grünzug.</p>			

**Lünen: Steag Kraftwerk**

Kommune	Standortbezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Teilplan/RP Ruhr
Lünen	Steag Kraftwerk	Ja	Ja
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort 	
<p><b>Begründung</b></p> <p>Der Standort wurde vom Kreis Unna gemeldet. Er ist Bestandteil des Regionalen Wirtschaftsflächenkonzeptes für den Kreis Unna aus August 2015 und wird dort als Standort der Gruppe 1 bewertet (Kaum Restriktionen; relativ einfache Rahmenbedingungen zur Erstellung von Infrastrukturen, nach Inkrafttreten des Regionalplanes kurzfristig entwickel- und aktivierbar). Der Standort verfügt mit ca. 44 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort und grenzt unmittelbar an einen bestehenden GIB an. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.</p> <p>Bei der Fläche handelt es sich um einen Standort des ehemaligen Steag Kraftwerks, dessen Betrieb im Jahr 2018 eingestellt wurde. Gemäß Grundsatz 6.1-8 LEP NRW sollen Brachflächen durch Flächenrecycling neuen Nutzungen zugeführt werden. Durch die Nachnutzung des ehemaligen Kraftwerksstandortes kann eine neue Flächeninanspruchnahme im Freiraum vermieden werden. Zudem wird dem Grundsatz 5-4 LEP NRW Rechnung getragen, wonach der Strukturwandel in den Kohleregionen in regionaler Zusammenarbeit gestaltet werden soll. Dafür sollen u.a. regionale Konzepte zur Unterstützung des laufenden Strukturwandels durch Ausweisung geeigneter Gewerbe- und Industrieflächen unterstützt werden. Laut der Erläuterung zu Grundsatz 5-4 LEP NRW sollen sowohl ehemals bergbaulich genutzte Flächen als auch ehemalige Kraftwerksstandorte für geeignete Nachfolgenutzungen in den Blick genommen werden. Der Standort verfügt über eine bimodale Verkehrsanbindung an Straße und Schiene.</p> <p>Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei drei Kriterien (klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, landschaftsgebundene Erholung, geschützter Landschaftsbestandteil) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.</p> <p><b>Mit Blick auf die oben beschriebenen Standortvorteile wird den Belangen der gewerblichen Wirtschaft hier Vorrang vor den standortbezogenen Umweltbelangen eingeräumt. Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.</b></p>			

**Marl: Auguste-Victoria**

Kommune	Standort- bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Marl	Auguste Victoria	Ja	Ja
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort 	
<p><b>Begründung</b></p> <p>Der Standort wurde vom Kreis Recklinghausen unter der Bezeichnung Marl AV III+VII gemeldet. Er ist Bestandteil des Interkommunalen Wirtschaftsflächenkonzeptes für den Kreis Recklinghausen aus Juni 2015 und wird dort als Sonderstandort bewertet, der als landesbedeutsam eingestuft werden soll. Die Festlegung landesbedeutsamer flächenintensiver Großvorhaben erfolgt zuständigkeitshalber jedoch nicht durch den Träger der Regionalplanung, sondern ausschließlich durch das Land NRW als Verordnungsgeber im Rahmen des LEP NRW (vgl. Ziele 6.1-1 – 6.1-3 LEP NRW). Der Standort Auguste Victoria in Marl wird in der Aufzählung des Ziels 6.4-1 LEP NRW nicht als landesbedeutsam benannt. Aufgrund seiner guten Eignung für die gewerbliche Entwicklung wird er jedoch als Regionaler Kooperationsstandort festgelegt. Er verfügt mit ca. 71 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort und grenzt unmittelbar an den bestehenden GIB des Chemieparkes Marl an. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar. Er verfügt neben einer straßen- und schienenseitigen Anbindung auch über eine Anbindung an den Wesel-Datteln-Kanal. Bei dem Standort handelt es sich um den Standort der ehemaligen Zeche des Steinkohlebergwerks Auguste Victoria. Gemäß Grundsatz 6.1-8 LEP NRW sollen Brachflächen durch Flächenrecycling neuen Nutzungen zugeführt werden. Durch die Nachnutzung des ehemaligen Steinkohlebergwerks kann eine neue Flächeninanspruchnahme im Freiraum vermieden werden. Zudem wird dem Grundsatz 5-4 LEP NRW Rechnung getragen, wonach der Strukturwandel in den Kohleregionen in regionaler Zusammenarbeit gestaltet werden soll. Dafür sollen u.a. regionale Konzepte zur Unterstützung des laufenden Strukturwandels durch Ausweisung geeigneter Gewerbe- und Industrieflächen unterstützt werden. Laut der Erläuterung zu Grundsatz 5-4 LEP NRW sollen sowohl ehemals bergbaulich genutzte Flächen als auch ehemalige Kraftwerksstandorte für geeignete Nachfolgenutzungen in den Blick genommen werden.</p> <p>Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei drei Kriterien (Überschwemmungsgebiet, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, Landschaftsbild) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.</p>			

**Mit Blick auf die oben beschriebenen Standortvorteile wird den Belangen der gewerblichen Wirtschaft hier Vorrang vor den standortbezogenen Umweltbelangen eingeräumt. Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.**

**Marl: Flugplatz Loemühle**

Kommune	Standort- bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Marl	Flugplatz Loemühle	Nein	Nein
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort -	
<p><b>Begründung</b></p> <p>Der Standort wurde vom Kreis Recklinghausen gemeldet. Er ist Bestandteil des Interkommunalen Wirtschaftsflächenkonzeptes für den Kreis Recklinghausen aus Juni 2015 und wird dort als Standort der Gruppe 1 bewertet (Kaum Restriktionen; relativ einfache Rahmenbedingungen zur Erstellung von Infrastrukturen, nach Inkrafttreten des Regionalplans kurzfristig entwickel- und aktivierbar).</p> <p><b>Er verfügt mit ca. 35 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort, hat jedoch keinen unmittelbaren Anschluss an bestehende Siedlungsbereiche. Seine Festlegung ist insofern nicht mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.</b></p>			

**Marl und Dorsten: Südlich Schwatten Jans**

Kommune	Standortbezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Marl/Dorsten	Südlich Schwatten Jans	Nein	Ja
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort 	
<p><b>Begründung</b></p> <p>Der Standort wurde vom Kreis Recklinghausen gemeldet. Er ist Bestandteil des Interkommunalen Wirtschaftsflächenkonzeptes für den Kreis Recklinghausen aus Juni 2015 und wird dort als Standort der Gruppe 1 bewertet (Kaum Restriktionen; relativ einfache Rahmenbedingungen zur Erstellung von Infrastrukturen, nach Inkrafttreten des Regionalplans kurzfristig entwickel- und aktivierbar).</p> <p>Er verfügt im Vergleich zu anderen gemeldeten Flächen mit ca. 26 ha über eine relativ geringe, aber insgesamt ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort und stellt eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes Schwatten Jans und des Industrieparks Dorsten/Marl dar. Der Standort verfügt über einen unmittelbaren Anschluss an einen bestehenden GIB. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar. Zudem verfügt er über einen direkten Autobahnanschluss an die A 52 und ist damit hervorragend an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden.</p> <p>Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei zwei Kriterien (Biotopverbundfläche, schutzwürdige Biotope) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.</p> <p><b>Mit Blick auf die oben beschriebenen Standortvorteile wird den Belangen der gewerblichen Wirtschaft hier Vorrang vor den standortbezogenen Umweltbelangen eingeräumt. Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.</b></p>			

**Oer-Erkenschwick und Datteln: Dillenburg**

Kommune	Standortbezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Oer-Erkenschwick/ Datteln	Dillenburg	Nein	Ja
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort 	
<p><b>Begründung</b></p> <p>Der Standort wurde vom Kreis Recklinghausen gemeldet. Er ist Bestandteil des Interkommunalen Wirtschaftsflächenkonzeptes für den Kreis Recklinghausen aus Juni 2015 und wird dort als Standort der Gruppe 1 bewertet (Kaum Restriktionen; relativ einfache Rahmenbedingungen zur Erstellung von Infrastrukturen, nach Inkrafttreten des Regionalplans kurzfristig entwickel- und aktivierbar). Er verfügt mit ca. 64 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort sowie über einen unmittelbaren Anschluss an einen bestehenden GIB. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.</p> <p>Der Standort in Oer-Erkenschwick/Datteln "Dillenburg" ist bereits im aktuell geltenden Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, im südlichen Teilbereich als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen, im nördlichen Teilbereich als Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen mit der Zweckbindung Überträgige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus festgelegt. Insofern handelt es sich nicht vollständig um eine neue Festlegung für gewerbliche und industrielle Nutzungen. Die Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz ist ausbaufähig, kann aber in nachfolgenden Planverfahren verbessert werden. Laut dem Interkommunalen Wirtschaftsflächenkonzept für den Kreis Recklinghausen ist die Erschließung über das benachbarte Gewerbegebiet in Oer-Erkenschwick leicht realisierbar und ggf. über die Fläche südlich angrenzend an "Engelskamp"/ Verlängerung der "Schachtstraße" möglich. Weiterhin ist eine neue Erschließung über Oer-Erkenschwick zu prüfen. Zudem ist der Standort sowohl im aktuell noch gültigen Regionalplan Münster - Teilabschnitt Emscher-Lippe, als auch im Entwurf des RP Ruhr an eine regionalplanerisch gesicherte Bahntrasse angebunden, so dass der Ausbau der Schienenanbindung für den Güterverkehr möglich ist.</p> <p>Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei vier Kriterien (schutzwürdige Böden, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, klimarelevante Böden, landschaftsgebundene Erholung) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.</p>			

**Mit Blick auf die oben beschriebenen Standortvorteile wird den Belangen der gewerblichen Wirtschaft hier Vorrang vor den standortbezogenen Umweltbelangen eingeräumt. Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.**

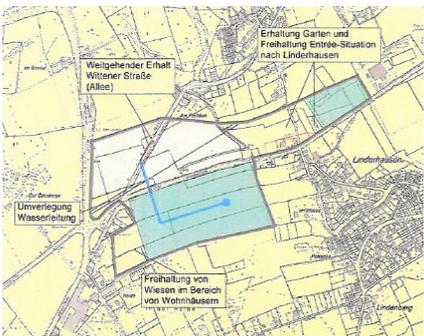
**Recklinghausen und Herten: Kohlenlagerfläche**

<b>Kommune</b>	<b>Standort- bezeichnung</b>	<b>Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018</b>	<b>Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr</b>
Recklinghausen/ Herten	Kohlenlagerfläche	Ja	Ja
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort 	
<p><b>Begründung</b></p> <p>Der Standort wurde vom Kreis Recklinghausen gemeldet. Er ist Bestandteil des Interkommunalen Wirtschaftsflächenkonzeptes für den Kreis Recklinghausen aus Juni 2015 und wird dort als Standort der Gruppe 2 bewertet (Mittel- und langfristig unter bestimmten Rahmenbedingungen bewegbar; Erhebliche Fördermittel zur Flächenaufbereitung und/oder zur Schaffung von Infrastrukturen erforderlich bzw. erhebliche Eigentumsrestriktionen – Flächen nur nach Meinungswechsel der Eigentümer hinsichtlich der Verkaufsbereitschaft entwickelbar).</p> <p>Er verfügt mit ca. 28 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort und grenzt unmittelbar an einen bestehenden Siedlungsbereich an. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar. Auffahrten zu den Autobahnen A 43 und A 42 sind in wenigen Kilometern erreichbar. Um die Durchgängigkeit des Regionalen Grünzuges zu gewährleisten, wird der östliche Teil der gemeldeten Fläche nicht in die Abgrenzung mit einbezogen.</p> <p>Bei dem Standort handelt es sich um eine ehemalige Kohlenlagerfläche. Gemäß Grundsatz 6.1-8 LEP NRW sollen Brachflächen durch Flächenrecycling neuen Nutzungen zugeführt werden. Durch die Nachnutzung des ehemaligen Kohlenlagerplatzes kann eine neue Flächeninanspruchnahme im Freiraum vermieden werden. Zudem wird dem Grundsatz 5-4 LEP NRW Rechnung getragen, wonach der Strukturwandel in den Kohleregionen in regionaler Zusammenarbeit gestaltet werden soll. Dafür sollen u.a. regionale Konzepte zur Unterstützung des laufenden Strukturwandels durch Ausweisung geeigneter Gewerbe- und Industrieflächen unterstützt werden. Laut der Erläuterung zu Grundsatz 5-4 LEP NRW sollen sowohl ehemals bergbaulich genutzte Flächen als auch ehemalige Kraftwerksstandorte für geeignete Nachfolgenutzungen in den Blick genommen werden.</p> <p>Im Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen sind im Bereich des Standortes Kompensationsflächen dargestellt. Bei einer bauleitplanerischen Entwicklung des Standortes ist entsprechend auf Ebene der Bauleitplanung ein geeigneter Ersatz hierfür zu schaffen.</p> <p>Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei einem Kriterium (klimatische und lufthygienische</p>			

Ausgleichsräume) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums als nicht erheblich eingeschätzt werden.

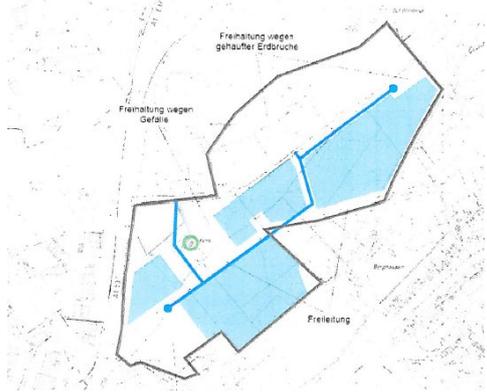
**Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.**

**Schwelm: Linderhausen**

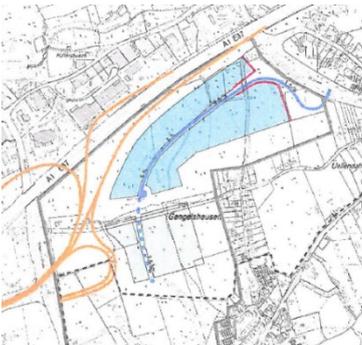
Kommune	Standortbezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Schwelm	Linderhausen (vormals z.T. Bestandteil des Standortes Kreuz Wuppertal Nord im Entwurf des RP Ruhr)	Teilweise	Ja
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort 	
<p><b>Begründung</b></p> <p>Der Standort wurde mit größerer Abgrenzung vom Ennepe-Ruhr-Kreis gemeldet. Er ist Bestandteil der „Machbarkeitsstudie Interkommunale Gewerbeflächenentwicklung Ennepe-Ruhr-Kreis“ aus Januar 2014. Er verfügt mit ca. 43 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort sowie über einen unmittelbaren Anschluss an einen bestehenden GIB. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.</p> <p>Insbesondere aufgrund der topographischen Situation im Ennepe-Ruhr-Kreis ergeben sich kaum Möglichkeiten, neue Flächen, die sich für die Ansiedlung von flächenintensiven Betrieben eignen, planerisch zu sichern. Die drei Standorte im Ennepe-Ruhr-Kreis bieten die Möglichkeit für eine entsprechende gewerbliche Flächenentwicklung.</p> <p>Der Standort verfügt aufgrund seiner Nähe zum Autobahnkreuz Wuppertal Nord über eine sehr gute Anbindung an den überörtlichen Verkehr.</p> <p>Der Bereich wurde im nördlichen Teil bereits im Entwurf des RP Ruhr als Regionaler Kooperationsstandort, jedoch insgesamt mit deutlich größerer Abgrenzung als Bestandteil des Standortes Kreuz Wuppertal Nord festgelegt. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum RP Ruhr wurden zahlreiche Bedenken gegen diesen Standort vorgebracht, die zu einer Neubewertung geführt haben. Insbesondere die Hinweise zur geologischen Situation (Dolinen, Erdfälle) gaben den Ausschlag für eine deutliche Verkleinerung und veränderte Abgrenzung.</p> <p>Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei drei Kriterien (schutzwürdige Böden, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, geschützte Landschaftsbestandteile) erhebliche - zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.</p>			

**Mit Blick auf die oben beschriebenen Standortvorteile wird den Belangen der gewerblichen Wirtschaft hier Vorrang vor den standortbezogenen Umweltbelangen eingeräumt. Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.**

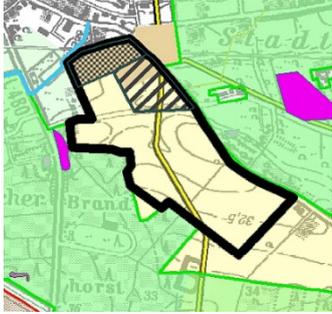
**Schwelm: Kreuz Wuppertal Nord**

Kommune	Standortbezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Schwelm	Kreuz Wuppertal Nord	Ja	Nein
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort -	
<p><b>Begründung</b></p> <p>Der Standort wurde mit größerer Abgrenzung vom Ennepe-Ruhr-Kreis gemeldet. Er ist Bestandteil der „Machbarkeitsstudie Interkommunale Gewerbeflächenentwicklung Ennepe-Ruhr-Kreis“ aus Januar 2014.</p> <p>Er verfügt mit ca. 98 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort sowie über einen unmittelbaren Anschluss an einen bestehenden GIB im südlichen Bereich. Seine Festlegung wäre insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.</p> <p><b>Der Bereich wurde, zusammengefasst mit Teilen der gemeldeten Fläche Linderhausen, im Entwurf des RP Ruhr als Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.</b></p> <p><b>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum RP Ruhr wurden zahlreiche Bedenken gegen diesen Standort vorgebracht, die zu einer Neubewertung geführt haben. Insbesondere die Hinweise zur geologischen Situation (Dolinen, Erdfälle) gaben den Ausschlag für eine deutliche Verkleinerung und veränderte Abgrenzung des Standortes.</b></p> <p>Lediglich eine Teilfläche im Osten verbleibt als Regionaler Kooperationsstandort Linderhausen (siehe oben).</p> <p>Die Umweltprüfung für den Entwurf des Regionalplans Ruhr kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei vier Kriterien (schutzwürdige Böden, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, geschützte Landschaftsbestandteile, Kulturlandschaft inkl. Denkmälern und Denkmalbereichen) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.</p>			

**Schwelm und Sprockhövel: Gangelshausen**

Kommune	Standort- bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Schwelm/ Sprockhövel	Gangelshausen	Nein	Nein
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort -	
<p><b>Begründung</b></p> <p>Der Standort wurde vom Ennepe-Ruhr-Kreis gemeldet. Er ist Bestandteil der „Machbarkeitsstudie Interkommunale Gewerbeflächenentwicklung Ennepe-Ruhr-Kreis“ aus Januar 2014.</p> <p>Er verfügt zwar über eine optimale Anbindung an das Autobahnkreuz Wuppertal Nord, hat für sich genommen mit ca. 18 ha brutto jedoch eine für einen Regionalen Kooperationsstandort nicht ausreichende Größe und könnte daher nur mit dem südlich angrenzenden Bereich des gemeldeten Standortes Kreuz Wuppertal Nord zusammengeführt eine zweckdienliche Gesamtgröße erreichen. Dessen Festlegung scheidet jedoch aus (siehe oben).</p> <p>Zudem sprechen wichtige Freiraumbelange gegen eine Festlegung. Insgesamt haben die Flächen eine besondere Bedeutung als Biotopverbundflächen (Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereiche des Biotopverbundes NRW) mit dem Ziel, naturnahe, bodenständige Laubwälder mit Alt-, Totholz und naturnahe Bäche und Stillgewässer zu entwickeln. Außerdem befinden sich in dem Bereich schutzwürdige Böden mit einer sehr hohen Funktionserfüllung hinsichtlich des Biotopentwicklungspotenzials, besonders für Extremstandorte mit naturnaher Vegetation, da es sich um Pseudogleye, d.h. Böden mit starker oder sehr starker Staunässe als Böden mit lang andauernder Vernässung handelt. Gemäß der Waldfunktionskarte des Landesbetriebes Wald und Holz übernimmt der vorhandene Wald dort besondere Funktionen für die Erholung, als Immissionsschutzwald, Kimaschutzwald und Lärmschutzwald. Die klimaökologische Bedeutung wird auch durch den Klimafachbeitrag des RVR bestätigt.</p> <p><b>Sowohl mit Blick auf die oben beschriebenen Freiraum- und Klimabelange als auch auf die Standortgröße wird der Standort nicht als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.</b></p>			

**Sonsbeck: Peterskaul**

Kommune	Standortbezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Sonsbeck	Peterskaul	Ja	Nein
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort -	
<p><b>Begründung</b></p> <p>Der Standort wurde im Jahr 2017 vom Kreis Wesel gemeldet. Ein Teil der Fläche war bereits Bestandteil des Gutachtens zum Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für den Kreis Wesel aus August 2015, wurde dort aber unter der Bezeichnung Erweiterung Gewerbegebiet Alpener Straße zunächst als lokale Potentialfläche vermerkt.</p> <p>Der 2017 gemeldete Standort verfügt mit ca. 46 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort. Er grenzt unmittelbar an einen bestehenden GIB an. Seine Festlegung wäre insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.</p> <p>Der Standort war im Entwurf des RP Ruhr 2018 als Regionaler Kooperationsstandort festgelegt. <b>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum RP Ruhr wurden zahlreiche Bedenken gegen den Standort vorgebracht, die zu einer Neubewertung geführt haben. U.a. aufgrund bereits jetzt erkennbarer großer Schwierigkeiten bei der Entwässerung der Fläche erscheint die Fläche kaum entwickelbar.</b></p> <p>Die Umweltprüfung zum Entwurf des RP Ruhr kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei zwei Kriterien (schutzwürdige Böden, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.</p>			

**Unna und Kamen: Bärenbräuker**

Kommune	Standortbezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Unna/Kamen	Unna/Kamen (Bärenbräuker)	Ja	Ja
Abb. Meldung  		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort  	
<p><b>Begründung</b></p> <p>Der Standort setzt sich aus den beiden vom Kreis Unna gemeldeten Standorten Interkommunales Gewerbegebiet Unna/Kamen und Bärenbräuker zusammen. Beide gemeldeten Standorte sind Bestandteil des Regionalen Wirtschaftsflächenkonzeptes für den Kreis Unna aus August 2015 und werden dort als Standort der Gruppe 2 bewertet (Unter bestimmten Rahmenbedingungen bewegbar; Erhebliche Fördermittel zur Flächenaufbereitung und/oder zur Schaffung von Infrastrukturen erforderlich; erhebliche Eigentumsrestriktionen aufgrund mangelnder Verkaufsbereitschaft oder dauerhaft überhöhter Preisvorstellungen).</p> <p>Der Standort verfügt mit ca. 118 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort und grenzt unmittelbar an bestehende Siedlungsbereiche an. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar. Er verfügt zudem über eine sehr gute Anbindung an die A 1. Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei zwei Kriterien (klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, geschützte Landschaftsbestandteile) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.</p> <p><b>Mit Blick auf die oben beschriebenen Standortvorteile wird den Belangen der gewerblichen Wirtschaft hier Vorrang vor den standortbezogenen Umweltbelangen eingeräumt. Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.</b></p>			

**Voerde: STEAG Kraftwerk**

Kommune	Standortbezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Voerde	STEAG Kraftwerk	Nein	Ja
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort 	
<p><b>Begründung</b></p> <p>Der Standort wurde im Jahr 2017 von der Stadt Voerde gemeldet. Er verfügt mit ca. 63 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort. Er grenzt unmittelbar an einen bestehenden Siedlungsbereich an. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar. Er verfügt über einen trimodalen Anschluss an Straße, Schiene und die internationale Wasserstraße Rhein.</p> <p>Bei der Fläche handelt es sich um den Standort des ehemaligen STEAG Kraftwerks, das im Jahr 2017 stillgelegt wurde. Gemäß Grundsatz 6.1-8 LEP NRW sollen Brachflächen durch Flächenrecycling neuen Nutzungen zugeführt werden. Durch die Nachnutzung des Kraftwerksstandortes kann eine neue Flächeninanspruchnahme im Freiraum vermieden werden. Zudem wird dem Grundsatz 5-4 LEP NRW Rechnung getragen, wonach der Strukturwandel in den Kohleregionen in regionaler Zusammenarbeit gestaltet werden soll. Dafür sollen u.a. regionale Konzepte zur Unterstützung des laufenden Strukturwandels durch Ausweisung geeigneter Gewerbe- und Industrieflächen unterstützt werden. Laut der Erläuterung zu Grundsatz 5-4 LEP NRW sollen sowohl ehemals bergbaulich genutzte Flächen als auch ehemalige Kraftwerksstandorte für geeignete Nachfolgenutzungen in den Blick genommen werden.</p> <p>Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei zwei Kriterien (klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, Landschaftsbild) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.</p> <p><b>Mit Blick auf die oben beschriebenen Standortvorteile wird den Belangen der gewerblichen Wirtschaft hier Vorrang vor den standortbezogenen Umweltbelangen eingeräumt. Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.</b></p>			

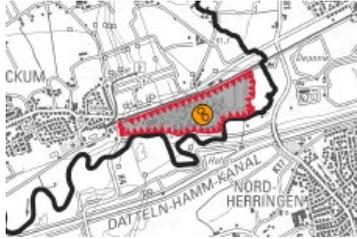
**Waltrop: Im dicken Dören**

Kommune	Standortbezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Waltrop	Im dicken Dören	Nein	Nein
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort -	
<p><b>Begründung</b></p> <p>Der Standort wurde vom Kreis Recklinghausen gemeldet. Er ist Bestandteil des Interkommunalen Wirtschaftsflächenkonzeptes für den Kreis Recklinghausen aus Juni 2015 und wird dort als Standort der Gruppe 1 bewertet (Kaum Restriktionen; relativ einfache Rahmenbedingungen zur Erstellung von Infrastrukturen, nach Inkrafttreten des Regionalplans kurzfristig entwickel- und aktivierbar).</p> <p>Er verfügt im Vergleich zu anderen gemeldeten Flächen mit ca. 23 ha über eine relativ geringe Größe und hat keinen unmittelbaren Anschluss an bestehende Siedlungsbereiche. <b>Der Standort wurde im Rahmen der 11. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe mittlerweile als GIB mit einer Zweckbindung für die Produktion von Nutzfahrzeugen und mit der Nutzfahrzeugproduktion im Zusammenhang stehenden Betriebszweigen festgelegt.</b> In diesem Zusammenhang hat die Stadt Waltrop mit einem Gutachten den Nachweis bzw. die Grundlage für die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung des Ziels 6.3-3 LEP NRW vorgelegt. Darin wird der Nachweis geführt, dass keine Standorte im unmittelbaren Anschluss an den bestehenden regionalplanerisch gesicherten Siedlungsraum hinsichtlich der im Ziel aufgeführten Kriterien geeignet sind. Die Anwendung erfolgte mit Blick auf die standortnahe Verlagerung eines in Waltrop ansässigen Betriebes, d.h. es handelt sich um eine konkrete, vorhabenbezogene und aus dem lokalen Bedarf resultierende GIB-Festlegung.</p>			

**Werne: A 1**

Kommune	Standort- bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Werne	A 1	Nein	Nein
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort -	
<p><b>Begründung</b></p> <p>Der Standort wurde vom Kreis Unna gemeldet. Er ist Bestandteil des Regionalen Wirtschaftsflächenkonzeptes für den Kreis Unna aus August 2015 und wird dort als Standort der Gruppe 1 bewertet (Kaum Restriktionen; relativ einfache Rahmenbedingungen zur Erstellung von Infrastrukturen, nach Inkrafttreten des Regionalplanes kurzfristig entwickel- und aktivierbar).</p> <p>Der Standort verfügt mit ca. 61 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort und eine sehr gute Anbindung an die A 1. <b>Der Standort grenzt nicht unmittelbar an bestehende Siedlungsbereiche an. Seine Festlegung ist insofern nicht mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.</b></p>			

**Werne: Gersteinwerk**

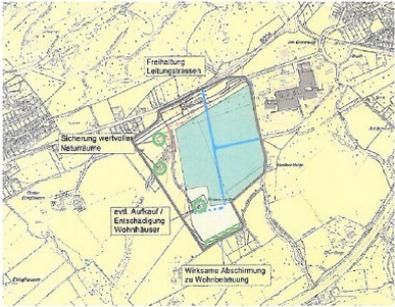
Kommune	Standortbezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Werne	Gersteinwerk	Nein	Ja
Abb. Meldung Meldung erfolgte ausschließlich schriftlich		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort 	
<p><b>Begründung</b></p> <p>Der Standort wurde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum RP Ruhr vom Kreis Unna und vom Kraftwerksbetreiber gemeldet. Er verfügt mit ca. 46 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort. Er grenzt unmittelbar an einen bestehenden GIB an. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.</p> <p>Der Standort ist bimodal an das Straßen- und Schienennetz angebunden. Zudem besteht über eine mittlerweile z.T. zurückgebaute Produktenleitung in Form eines Förderbandes eine Verbindung zum Datteln-Hamm-Kanal, die ggf. wieder reaktiviert werden kann. Bei der Fläche handelt es sich um den Standort des kombinierten Dampfkraftwerks Gersteinwerk, dessen mit Steinkohle betriebenen Blöcke mittlerweile stillgelegt wurden.</p> <p>Einige mit Gas betriebene Blöcke sind noch in Betrieb und der Kraftwerksbetreiber beabsichtigt weiterhin, Teile der Fläche energiewirtschaftlich zu nutzen. Durch die Festlegung als Regionaler Kooperationsstandort besteht die Möglichkeit, die nicht mehr für den Kraftwerksbetrieb erforderlichen Flächen einer gewerblichen Nachnutzung zuzuführen. Die verbleibenden Flächen können weiterhin energiewirtschaftlich genutzt werden und ggf. zu einem späteren Zeitpunkt anderweitig gewerblich entwickelt werden.</p> <p>Gemäß Grundsatz 6.1-8 LEP NRW sollen Brachflächen durch Flächenrecycling neuen Nutzungen zugeführt werden. Durch die Nachnutzung des Kraftwerksstandortes kann eine neue Flächeninanspruchnahme im Freiraum vermieden werden. Zudem wird dem Grundsatz 5-4 LEP NRW Rechnung getragen, wonach der Strukturwandel in den Kohleregionen in regionaler Zusammenarbeit gestaltet werden soll. Dafür sollen u.a. regionale Konzepte zur Unterstützung des laufenden Strukturwandels durch Ausweisung geeigneter Gewerbe- und Industrieflächen unterstützt werden. Laut der Erläuterung zu Grundsatz 5-4 LEP NRW sollen sowohl ehemals bergbaulich genutzte Flächen als auch ehemalige Kraftwerksstandorte für geeignete Nachfolgenutzungen in den Blick genommen werden.</p> <p>Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei vier Kriterien (NSG, Biotopverbundfläche, klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, Landschaftsbild) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.</p>			

**Mit Blick auf die oben beschriebenen Standortvorteile wird den Belangen der gewerblichen Wirtschaft hier Vorrang vor den standortbezogenen Umweltbelangen eingeräumt. Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.**

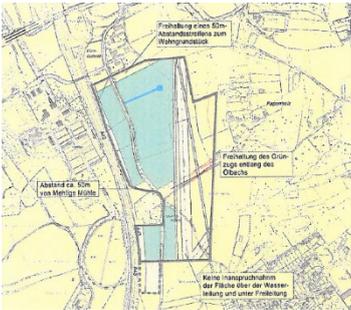
### Werne: Nordlippestraße

Kommune	Standortbezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Werne	Nordlippestraße	Ja	Ja
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort 	
<p><b>Begründung</b></p> <p>Der Standort wurde im Jahr 2017 vom Kreis Unna gemeldet. Er verfügt mit ca. 59 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort. Der gemeldete Standort hatte eine isolierte Lage im Freiraum und wurde daher in der Abgrenzung erweitert. Er grenzt nun unmittelbar an einen bestehenden GIB an. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar. Er verfügt über eine sehr gute Anbindung an die A 1.</p> <p>Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei einem Kriterium (klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen aufgrund der geringeren Gewichtung des Kriteriums schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.</p> <p><b>Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.</b></p>			

**Wetter: Vordere Heide**

Kommune	Standortbezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Wetter	Vordere Heide	Ja	Ja
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort 	
<p><b>Begründung</b></p> <p>Der Standort wurde vom Ennepe-Ruhr-Kreis gemeldet. Er ist Bestandteil der „Machbarkeitsstudie Interkommunale Gewerbeflächenentwicklung Ennepe-Ruhr-Kreis“ aus Januar 2014.</p> <p>Er verfügt mit ca. 31 ha über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort sowie über einen unmittelbaren Anschluss an den östlich angrenzenden Siedlungsbereich. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.</p> <p>Insbesondere aufgrund der topographischen Situation im Ennepe-Ruhr-Kreis ergeben sich nur wenige Möglichkeiten, neue Flächen, die sich für die Ansiedlung von flächenintensiven Betrieben eignen, planerisch zu sichern. Die drei Standorte im Ennepe-Ruhr-Kreis bieten die Möglichkeit für eine entsprechende gewerbliche Flächenentwicklung.</p> <p>Der Standort Vordere Heide in Wetter verfügt über eine nur gering bewegte Topographie und aufgrund seiner Nähe zur A 1 über eine sehr gute Anbindung an den überörtlichen Verkehr.</p> <p>Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei zwei Kriterien (klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume, geschützter Landschaftsbestandteil) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.</p> <p><b>Mit Blick auf die oben beschriebenen Standortvorteile wird den Belangen der gewerblichen Wirtschaft hier Vorrang vor den standortbezogenen Umweltbelangen eingeräumt. Der Standort wird als GIBz Regionaler Kooperationsstandort festgelegt.</b></p>			

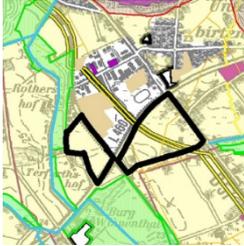
**Witten: Kleinherbeder Straße**

Kommune	Standortbezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Witten	Kleinherbeder Straße	Nein	Nein
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort -	
<p><b>Begründung</b></p> <p>Der Standort wurde vom Ennepe-Ruhr-Kreis gemeldet. Er ist Bestandteil der „Machbarkeitsstudie Interkommunale Gewerbeflächenentwicklung Ennepe-Ruhr-Kreis“ aus Januar 2014.</p> <p>Er verfügt über eine Größe von lediglich etwa 20 ha und ist damit deutlich kleiner als die meisten anderen gemeldeten Standorte. <b>Aufgrund der planerischen Zielsetzung, die Regionalen Kooperationsstandorte insbesondere für die Ansiedlung flächenintensiver Betriebe vorzuhalten, wird der Standort daher zugunsten größerer Alternativstandorte zurückgestellt.</b> Zudem verfügt er nicht über einen unmittelbaren Anschluss an bestehende Siedlungsbereiche. Seine Festlegung ist insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW nicht vereinbar.</p>			

**Witten: Pferdebachstraße**

Kommune	Standort- bezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Witten	Pferdebachstraße	Nein	Nein
Abb. Meldung  		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort -	
<p><b>Begründung</b></p> <p>Der Standort wurde vom Ennepe-Ruhr-Kreis gemeldet. Er ist Bestandteil der „Machbarkeitsstudie Interkommunale Gewerbeflächenentwicklung Ennepe-Ruhr-Kreis“ aus Januar 2014.</p> <p>Er verfügt über eine Größe von lediglich etwa 20 ha und ist damit deutlich kleiner als die meisten anderen gemeldeten Standorte. <b>Aufgrund der planerischen Zielsetzung, die Regionalen Kooperationsstandorte insbesondere für die Ansiedlung flächenintensiver Betriebe vorzuhalten, wird der Standort daher zugunsten größerer Alternativstandorte zurückgestellt.</b> Er verfügt jedoch über eine sehr gute Anbindung an die A 44 und kann aus dem lokalen Gewerbebedarf Stadt Witten entwickelt werden. Daher ist im Entwurf des RP Ruhr eine Festlegung als GIB ohne Zweckbindung vorgesehen.</p>			

**Xanten: Erweiterung Unterbirten**

Kommune	Standortbezeichnung	Festlegung im Entwurf des RP Ruhr 2018	Festlegung im Sachlichen Teilplan/RP Ruhr
Xanten	Erweiterung Unterbirten	Nein	Nein
Abb. Meldung 		Abb. GIBz Regionaler Kooperationsstandort -	
<p><b>Begründung</b></p> <p>Der Standort wurde im Jahr 2017 vom Kreis Wesel gemeldet. Er setzt sich aus zwei Teilflächen mit ca. 23 ha und ca. 10 ha zusammen und verfügt damit insgesamt über eine ausreichende Größe für einen Regionalen Kooperationsstandort. Er grenzt unmittelbar an einen bestehenden GIB an. Seine Festlegung wäre insofern mit den Vorgaben des Ziels 6.3-3 LEP NRW vereinbar.</p> <p><b>Er verfügt jedoch über keinen guten Anschluss an das Autobahnnetz. Die nächste Auffahrt zur A 57 befindet sich etwa in 10 km Entfernung. Zudem wird die im Vergleich zu anderen gemeldeten Standorten relativ kleine Fläche durch gleich mehrere Gaspipelines und Stromleitungen gequert, die eine Parzellierung im Sinne der im textlichen Ziel geforderten Mindestgröße für Betriebe erheblich erschwert.</b> Der Standort wird daher nicht festgelegt.</p>			

